

Antrag des Obergerichts vom 27. Mai 2019

KR-Nr. 171/2019

**Beschluss des Kantonsrates
über die Zahl der Beisitzenden der Mietgerichte
für die Amtsdauer 2020–2026**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Obergerichts vom 27. Mai 2019,
beschliesst:

I. Die Zahl der Beisitzenden der Mietgerichte wird für die Amtsdauer 2020–2026 wie folgt festgesetzt:

Bezirksgericht	Zahl der Beisitzenden
Affoltern	10
Andelfingen	10
Bülach	12
Dielsdorf	14
Dietikon	14
Hinwil	10
Horgen	10
Meilen	10
Pfäffikon	10
Uster	12
Winterthur	14
Zürich	24

II. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und nach Eintritt der Rechtskraft in der Gesetzessammlung.

V. Mitteilung an das Obergericht.

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident:
lic. iur. BurgerDer Generalsekretär:
lic. iur. Nido**Weisung**

Der Kantonsrat legt gemäss § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG) auf Antrag des Obergerichts für jedes Bezirksgericht die Zahl der Beisitzenden der Mietgerichte fest. Gestützt darauf stellt das Obergericht nach Rücksprache mit den Bezirksgerichten den Antrag, die Festsetzung wie folgt vorzunehmen:

Bezirksgericht	Zahl der Beisitzenden
Affoltern	10
Andelfingen	10
Bülach	12
Dielsdorf	14
Dietikon	14
Hinwil	10
Horgen	10
Meilen	10
Pfäffikon	10
Uster	12
Winterthur	14
Zürich	24

Die beantragte Anzahl der Beisitzenden, in der die Beisitzenden aus dem Bereich der Landwirtschaft eingerechnet sind, entspricht der bisherigen Zahl und erscheint vor dem Hintergrund der betrieblichen Bedürfnisse der Bezirksgerichte als angemessen.

Damit die Wahlen der Beisitzenden der Mietgerichte zeitnah zur Gesamterneuerung der Bezirksgerichte vorgenommen werden können, sollte die Festsetzung noch im laufenden Jahr erfolgen.